

KARL PETRASCHKEK †

Von Anton Neuhäusler

Am 28. November des vergangenen Jahres starb im Alter von 74 Jahren Dr. Karl Otto Petraschkek, der bekannte Rechts- und Staatsphilosoph, der von 1929 bis 1942 an der Juristischen Fakultät der Münchener Universität lehrte. Sein Lebenswerk ging jedoch in den Grundbestand der rechts- und staatsphilosophischen Literatur unserer Zeit ein, von dem kein verantwortungsvoller Denker seiner Disziplin absehen kann. Darüber hinaus gab Petraschkek eine Fülle fruchtbarer Anregungen und bleibender Gedanken erkenntnistheoretischer, ontologischer und metaphysischer Art, die vor allem in einer großangelegten Auseinandersetzung mit der Philosophie Eduard von Hartmanns ihren Niederschlag fanden.

Es ist bezeichnend für die frühe, lebenslange Hingabe Petraschkeks an den Gedanken der Reinheit des Rechts aus seinem natürlichen Ursprung, daß er es nach seiner Habilitation 1929 kompromißlos ablehnte, neben der Rechts- und Staatsphilosophie die Dogmatik des geltenden Rechts als weiteres Vorlesungsfach zu wählen, obwohl er sich gerade in seiner Dissertation mit einem rechtsdogmatischen Thema ausgezeichnet hatte. Er wählte den schwereren, den gleichsam zwischen den Stühlen führenden Weg, die Fundierung der Rechtspraxis aus dem gewissenhaften: dem Gewissen verhafteten Geist letzter Rechenschaft und erster ethischer Entscheidung. Ein Wort aus seinem 1932 erschienenen „System der Rechtsphilosophie“ mag sein Anliegen wohl am besten umreißen: „Das natürliche Recht läßt sich durch alle ihm versetzten Hiebe und Stiche nicht abhalten, immer wieder an die Tore der sich ihm verschließenden Philosophie zu klopfen. Sein logisches Recht auf Einlaß zu erweisen, betrachtet dieses Buch als seine Hauptaufgabe.“

Logisches Recht auf Einlaß in die Philosophie hat das natürliche Recht für Petraschkek deshalb, weil es gleichsam eine logische Mittlerfunktion zwischen Moral und positivem Recht erfüllt: die — immer — natürliche Moral kann und darf ihre Forderungen nicht unter allen Umständen durchsetzen, aber ein natürliches Recht kann und darf es tun, denn es soll Unterbau oder Schutzmauer für das zartere Gebilde der Sittlichkeit sein. Darum übt das natürliche Recht auch „die oberste ideelle und reelle Kontrollfunktion gegenüber allem positiven Recht“ aus. Es könnte ja zu positiven Rechtszuständen kommen, die in Wahrheit unsittliche und daher Unrechts-Zustände sind, weil sie gegen die Grundnormen des sozialen Lebens verstoßen. Es muß ein solches, gleich der sittlichen Ordnung von keiner äußeren Autorität gesetztes, natürliches Recht geben, das die sozialen Grundforderungen immer wieder zur Geltung bringt.

In dieser Haltung muß sich Petraschkek gegen alle Rechtsphilosophen wenden, die dem Naturrecht nur inhaltsleere allgemeine Grundsätze zugestehen wollen, die unmöglich mit einem für alle Zeiten und Völker geltenden Inhalt erfüllt werden könnten. Er weist zunächst darauf hin, daß es schon manche relativ konkrete Fassungen natürlicher Rechtspflichten gebe: die Forderungen, der rechtmäßigen Obrigkeit zu gehorchen, Leben und Leib friedlicher Mitmenschen im Privatverkehr zu schonen, im Verkehr nicht zu betrügen, den ausbedungenen Arbeitslohn zu bezahlen usw. Er betont freilich, daß auch solche konkreteren Naturrechtssätze weit hinter dem Grad von Konkretion und Bestimmtheit der einschlägigen positiv-rechtlichen Bestimmungen eines modernen Gesetzbuches zurückbleiben. Aber daraus folgert er nur, daß die natürlichen Rechtsgrundsätze eben nicht der „Verwirklichung“, sondern der „Erfüllung“ bedürfen, d. h. daß sie durch Ausführungsnormen konkretisiert, „positiviert“ werden müssen — sie können also erst mittelbar verwirklicht werden. Sie gelten deshalb nicht weniger. „Solange freilich das positive Recht mit dem natürlichen übereinstimmt oder ihm wenigstens nicht widerspricht, tritt eine etwaige selbständige Geltung des letzteren nicht hervor. Sie

macht sich aber sofort bemerkbar, wenn sich das positive Recht in einen vermeidbaren Widerspruch zum natürlichen setzt. Nun heißt es Farbe bekennen: Soll das abstrakte, ungesetzte, inhaltlich rechte ‚Recht‘ vor dem konkreten, gesetzten, inhaltlich unrechten ‚Recht‘ weichen oder soll es ihm entgegentreten?“

Es ist selbstverständlich, daß sich Petraschek in seinem scharfsinnigen, alle Möglichkeiten ableuchtenden Denken nicht auf die Funktion des Rechts als gleichsam aktivierte Sittlichkeit beschränkt, sondern ebensosehr seine Sicherheitsfunktion anerkennt und analysiert. Da das Recht zur Aufrechterhaltung eines geordneten Gesellschaftszustandes dient, ist es angewiesen, sich in erster Linie an die äußeren Tatumstände zu halten, ferner muß es aus der Fülle aller möglichen sozialen Beziehungen eine schematische Auslese treffen, die das Gerüst der rechtlichen Regelung abgibt und die sie schließlich dogmatisch fixieren kann. So entsteht das fast tragische Spannungsverhältnis zwischen der Sittlichkeits- und der Sicherheitsforderung an das Recht, das durch viele Unerlässlichkeiten des staatlichen Lebens noch verschärft wird. Dieses Spannungsverhältnis bedingt auch für Petraschek jene vieldiskutierte Brechung der Rechtsidee zum Rechtsbegriff: „hat daher die Rechtsidee als die Forderung einer in einer Verbindung von Freiheit und Zwang wurzelnden Ordnung zur Ermöglichung eines Grundbestandes von Sittlichkeit und Sicherheit in den Beziehungen der Menschen unter sich und in der Gesellschaft zu gelten“, so stellt sich der Rechtsbegriff „als die wegen des natürlichen Spannungsverhältnisses zwischen Freiheit und Zwang wie auch zwischen Sittlichkeit und Sicherheit notwendig unvollständige, in sich gebrochene Verwirklichung der Rechtsidee dar“.

Petraschek sieht jedoch die Unmöglichkeit der reinen Verwirklichung dieser Idee nicht nur in ihrem ideellen Charakter, der in einer unvollkommenen Wirklichkeit eben nur unvollkommen konkretisiert werden kann, sondern vor allem in dem Antagonismus, der ihr in dem besprochenen Spannungsverhältnis selbst wesenseigen ist. Nicht die von anderen Rechtsphilosophen angeführte „menschliche Schwäche“, sondern die Struktur als Rechtsidee selbst verurteilt sie zu dieser „gebrochenen Verwirklichung“.

Wie sehr sich Petraschek um eine klare und erschöpfende, Ursprung und Geltung des Rechts umfassende Definition bemühte, zeigt eine noch unveröffentlichte Arbeit seiner letzten Lebensjahre „Das Recht, seine Quellen und Geltungsformen“, in der er sein Nachdenken über das Recht in einer gleichsam „ineinandergeschachtelten“ Weise komprimiert: alle wesentlichen und alle sekundären Merkmale des Rechts ergeben die „lange Definition“, aus der die „mittlere“ und „kurze“ Definition jeweils deutlich herauszulesen sind, wobei sich die kurze Definition, die wir hier allein nennen können, auf die schon in dem „System der Rechtsphilosophie“ aufgezählten Merkmale beschränkt, die wir eben mit seinen Worten über die Rechtsidee aufzählen.

Es ist in allen Teilen und Details des Petraschek'schen Werks die zur edlen Leidenschaft gewordene Gesinnung der „Rechtlichkeit“, die nichts nur „Brauchbares“, nichts Vorletztes duldet. Besonders wertvoll, auch in allgemein philosophischer Hinsicht, ist in dem obengenannten Buch sein Kapitel über „Wille, Schuld und Zurechnung“, in dem er das für das Ethos des Rechts entscheidende Problem der sittlichen Verantwortung und damit der **W i l l e n s f r e i h e i t** anrührt. Gegenüber dem Determinismus vertritt er den uns heute so wesentlichen Standpunkt des inneren Selbstzeugnisses. „Die Ueberzeugung vom Anderskönnen, von einer gewissen Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Möglichkeiten des Verhaltens, gehört zu den Grundüberzeugungen des Menschen, die er sich, solange noch ein Funke von Selbstgefühl in ihm lebt, durch keine dialektischen Künste ausreden läßt.“ Die Phänomene des Gewissens, der Schuld und Reue scheinen ihm sinnlos, wenn die Voraussetzung des Anderskönnens nicht gilt. Wohl weiß er um die natürlichen Beschränkungen des freien Willens, um die individuell und zeitlich bedingten Unterschiede der Möglichkeiten, frei zu handeln, und er weist auf die Schwierigkeit der Gewißheit über Freiheit oder Unfreiheit einer Handlung hin. Aber er glaubt, daß der Mensch selbst seine Freiheit verlieren kann, und zwar nicht nur im negativen, sondern auch im positiven Sinne. „Nach unten büßt er sie ein, wenn er sie nicht gebraucht, nach oben, wenn er sie nicht mehr braucht. Im ersten Fall wird er zum Sklaven seiner natürlichen Triebe und Leidenschaften, von denen er sich hemmungslos treiben läßt; im zweiten Fall hat er es durch anhaltenden, kräftigen Gebrauch der Freiheit so weit gebracht, daß er aus unabweisbarem Bedürfnis, also notwendig gut handelt.“ Das Gute tun aus

Notwendigkeit, weil diese Notwendigkeit aus der fortgesetzten freien Entscheidung erbaut wird und erwächst, das Schlechte tun aus Notwendigkeit, weil die Freiheit in der Hingabe an es verscherzt wurde, ein Gedanke, der in der Diskussion des Freiheitsproblems oft zu wenig beachtet wird.

Es kann nicht ausbleiben, daß sich Petraschek bei dieser Auffassung des Freiheitsproblems nachdrücklich gegen die Rechtsphilosophen wendet, für die der Streit um die Willensfreiheit im Strafrecht belanglos ist, für die es genügt, daß der menschliche Wille gesetzlich bestimmbar ist, und für die Verantwortung nichts weiter als Urheberchaft ist, so daß eigentlich die Tat und nicht der Täter bestraft wird. „Daß diese und ähnliche Gedanken, wenn sie in der staatlichen Gesetzgebung die Oberhand gewinnen, das Strafrecht und überhaupt das Recht in seinem Nerv treffen würden, bedarf . . . keines Beweises. Mit dem radikalen Determinismus sind eben die sittlichen Grundbegriffe unvereinbar und ein deterministisches Recht wäre eben kein Recht im eigentlichen Sinne.“

Mag man zu diesen Worten auch sagen, daß Petraschek als überzeugter Christ eben am christlichen Denken über Freiheit, Verantwortung und Schuld orientiert sei, so macht er dieses Denken doch in sauberer Rechenschaft zu seinem eigenen und dient damit dem Recht mehr als jede seiner deterministisch-positivistischen Verwässerungen. Seine christliche Grundüberzeugung war es auch, die ihn bei den Machthabern des Dritten Reichs zur persona ingrata stempelte. Er machte sie auch zum Bekenntnis seines „Systems der Philosophie des Staates und des Völkerrechts“, das 1938 in erster und 1944 in zweiter Auflage erschien¹⁾. Aehnlich wie in der Rechtsphilosophie, mühte er sich in der Staatsphilosophie um eine umfassende, alle organisatorischen und historischen Möglichkeiten berücksichtigende Definition des Staatsbegriffs. Sie schließt vor allem ein: die rechtliche Ordnung der Gemeinschaft, die zur „juristischen Person“ verfestigt ist, die Verbindung von Freiheit und Zwang in ihrem Rahmen, die oberste Zwangsgewalt, die berufen ist, das Gemeinwohl zu fördern. Dieses selbst „bestimmt sich sodann allgemein als derjenige Teil eines Grundbestandes von Sittlichkeit und Sicherheit in den Beziehungen der Menschen, in welchem die vornehmlich irdisch gerichteten Lebensbedürfnisse der Völker als solcher ihre Erfüllung finden“. Auch ein zeitweiliger Mißbrauch der Gemeinschaftsmacht oder der Freiheit der Gemeinschaftsmitglieder wird, solange er sich in gewissen Grenzen hält, in die Definition des Staatsbegriffes einbezogen, freilich nur in realistischer, schmerzlicher Feststellung, nicht in einer Rechtfertigung, die vielleicht gerade in den Jahren von 38 bis 45 klüger gewesen wäre. In dieser Hinsicht verdienen vor allem Petrascheks Bemerkungen über den „Polizeistaat“ Erwähnung, die er zunächst rein sachlich im Kapitel „Wesen und Hauptarten der besonderen Staatsidee“ anführte, die aber wie Schläge ins Gesicht der damaligen Machthaber waren: „Der Staat vor allem ist uns also ein Polizeistaat, der von dieser geistigen Bewegungsfreiheit seiner Bürger nichts wissen will, der sie fürchtet, der sie knebelt, der von ihr überall Gefahr für sich wittert, der nicht erkennt, daß der Mensch mit dieser Freiheit seine Würde preisgibt, der nicht begreift, daß ein reger und selbständiger Geist diese Freiheit so notwendig braucht wie der Körper die Luft zum Atmen, der statt dessen die Summe seiner Weisheit in dem abgeschmackten Satz zusammenfassen zu müssen meint: „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht! . . . Wohl der häufigste Grund, der eine Regierung veranlaßt, den Weg des Polizeistaates zu beschreiten, ist das mehr oder minder deutliche Bewußtsein von ihrer eigenen Unzulänglichkeit, von den Fehlern, die sie begeht, bis zum bewußten Mißbrauch ihrer Macht zu verwerflichen Zwecken, von dem inneren Widerstand, dem viele ihrer Maßnahmen, darunter solche schwerwiegender Art, bei der Bevölkerung begegnen. Denn wenn sie sich unter solchen Umständen ohne Aenderung des Kurses in ihrer Stellung behaupten will, muß sie die Kritik, die derartige Zustände herausfordern, unterdrücken, mithin einen berechtigten Gebrauch der Freiheit verhindern.“

Es ist nur zu verständlich, daß ein Gelehrter, der in einem Polizeistaat solche Worte aussprach, nicht zu öffentlichem Amt und Würden kommen konnte. Seine mutige Haltung, das was ihm wahr und recht schien, um jeden Preis zu sagen, gereicht gerade dem Menschen Petraschek zur höchsten Ehre.

Auch Petrascheks Gedanken zur Philosophie des Völkerrechts sind zum großen Teil heute nicht weniger aktuell als damals, wenn sie vielleicht auch aus der Perspektive der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Demütigung Deutschlands gesehen waren. Er betont das Grundrecht der Gleichheit, das allein

den Grundrechten der Selbsterhaltung und Unabhängigkeit die Waage halten kann. Wenn es ignoriert wird, nehmen die Staaten das Recht der Selbsterhaltung einseitig für sich in Anspruch, übertreiben es machtbesessen und schaffen die Anarchie der Staaten, an der wir heute noch wie je leiden. Gerade das Grundrecht der Gleichheit stellt „den geistigen Ort dar, von dem der Bruch mit dem einseitig aufgefaßten und in dieser Einseitigkeit dem Machtstandpunkt Vorschub leistenden Grundrechtsprinzip seinen Ausgang nimmt, um an dessen Stelle allmählich das naturrechtliche Prinzip zwischenstaatlicher Gerechtigkeit treten zu lassen, in welchem die verschiedenen Grundrechte nur mehr ‚aufgehobene‘ Momente eines obersten allgemeinen Rechtsgrundsatzes, eben des Grundsatzes . . . objektiver Gerechtigkeit bilden“. In dieser „Aufhebung“ der staatlichen Grundrechte in einer überstaatlichen Gemeinschaft, in einem „Völkerrecht nicht als Staatenrecht, sondern neben und gegen Staatenrecht“ sehen alle verwandten Bestrebungen unserer Zeit den Weg zum wahren Frieden.

Es wäre nun verfehlt, Petrascheks denkerische Leistung ausschließlich auf dem Gebiet der Rechts- und Staatsphilosophie zu erblicken. Seine bedeutendste Arbeit im Bereich der theoretischen Philosophie ist seine bereits 1926 erschienene „Logik des Unbewußten“, eine Auseinandersetzung mit den Prinzipien und Grundbegriffen der Philosophie Eduard von Hartmanns. Das Anliegen Petrascheks ist darin, Irrtümer Hartmanns aufzuzeigen, die den Weg zu einer Ueberwindung des Pessimismus versperren; er will, bei aller Anerkennung der bleibenden Ergebnisse Hartmanns, zeigen, „daß seine Metaphysik in ihrem ganzen imponierenden Aufbau doch nur ein Blendwerk ist, das vor dem Auge des schlichten Gottbekenners in nichts zusammenfällt“. „Er hat auf der einen Seite mit vorbildlicher Klarheit und Schärfe den bleibenden Wahrheitskern der realistischen Erkenntnislehre gegenüber allen Versuchen, die Welt zu einem bloßen Bewußtseinsinhalt zu verflüchtigen, herausgehoben, er hat aber auf der anderen Seite vergeblich nach einem Zugang zur höchsten, zur religiösen Wahrheit gerungen und ist niemals von dem Glauben an die allein seligmachende Vernunft losgekommen. Er hat einestheils mit seltener Ueberzeugungskraft die völlige Unzulänglichkeit der materialistisch-mechanistischen Weltanschauung und die Unentbehrlichkeit des Zweckgedankens für eine befriedigende Erklärung der Lebenserscheinungen dargetan, er ist aber andernteils so sehr im einseitigsten Determinismus befangen, daß die große Errungenschaft, welche die durch ihn restituierte Betrachtung der Natur und des Menschen unter teleologischem Gesichtspunkt darstellt, ihre Bedeutung zu einem erheblichen Teile wieder einbüßt, oder, wie auf sittlich religiösem Gebiet, wegen seiner Verwerfung jedweder individueller Willensfreiheit überhaupt nicht zur Geltung kommt.“

Bei der heutigen Diskussion um den Begriff der Finalität ist es besonders angebracht, wenn wir Petrascheks Kritik an der Hartmann'schen Fassung dieses Begriffs würdigen. Er kritisiert vor allem, daß Hartmann der bewußten Finalität in der subjektiv-idealen Sphäre — das heißt also der in uns selbst erlebten — die Selbständigkeit abspricht und sie gleichsam nur wie einen Widerschein der unbewußten, objektiven Finalität, die allgemein gilt, behandelt. So läßt Hartmann keinen Raum für menschliche Freiheit in ihr. Denn nur in der Bewußtheit, „in der Fähigkeit, die Realität uns in der Idee vorzustellen und diese Vorstellung zum Antrieb unserer Handlungen zu machen, gewinnen wir zugleich die andere Fähigkeit, das Vorgestellte als Handlungsziel anzunehmen oder abzulehnen oder zwischen mehreren, uns durch die Besinnung auf unseren Erfahrungs- und Erinnerungsschatz dargebotenen Handlungszielen oder Mitteln zu solchen frei zu wählen. In dieser Ausgestaltung bedeutet aber die Finalität die Durchbrechung jedweder Art von Gebundenheit, Abhängigkeit, Gesetzmäßigkeit, vertritt sie das Prinzip der Freiheit gegenüber dem der Notwendigkeit, das Recht der Geistesphilosophie gegenüber dem der formalen und der Naturphilosophie“. Wir wissen, „daß diese Freiheit zunächst keine unbewußte, transzendente, sondern eine eminent bewußte, im freien bewußten Willen sich realisierende ist, und daß es daher im Gegensatz zur Kausalität, wie Hartmann sie versteht, sehr wohl eine immanente Finalität gibt“.

Gegenüber der deterministisch verstandenen Finalität Hartmanns, die den Geltungsbereich der Kausalität im Grunde nicht einschränkt, fragt Petraschek, was für eine Rolle denn dann die bewußte Finalität „in diesem ein für allemal festgelegten Räderwerk gesetzmäßig bestimmter und ineinandergreifender Kräfte mannigfachster Art spielen soll. Zum mindesten erscheint sie nunmehr und mit ihr das höhere Bewußtsein überhaupt, da sie den Gang der Ereignisse in keiner

Weise selbständig zu beeinflussen vermag, als eine im Grunde recht überflüssige Zutat, deren Bedeutung sich in der völlig passiven, durch keinerlei bewußte Wünsche und Triebe geleiteten, allen Lust- und Unlustgefühlen ohnmächtig hingeebenen und zudem höchst fragmentarischen Widerspiegelung unbewußter Vorgänge erschöpft. Die bewußte Zweckmäßigkeit, die in ihrer vollen Entfaltung das gerade Gegenteil von alledem vorstellt, würde alsdann in der Tat zu einer bloßen subjektiv-idealen Illusion herabsinken.“ Es ist leicht einzusehen, daß sich diese Gedanken Petrascheks über den Zusammenhang echter, subjektimmanenter Finalität mit Freiheit auch auf die Gesamtwirklichkeit anwenden lassen: soll sie — z. B. im organischen Leben — echte Finalität haben, soll sie zielstrebig aus sich selbst sein können, so muß sie auch ein Moment von Freiheit haben; denn andernfalls wäre sie ein ein für allemal ausgerichteter Automat, wäre die in ihr zur Geltung kommende Finalität eine ihr eigentlich fremde, so wie ja auch die Finalität einer Maschine nicht ihr selbst zugehört.

Aus dieser kritischen Würdigung des Hartmann'schen Werks, die man ebensogut umgekehrt eine würdige Kritik nennen kann, erwachsen für die Problemstellungen der heutigen Philosophie so viele wertvolle Anregungen, daß sich die Mühe eines Durcharbeitens mehr lohnen würde als die manches „neuen“ Werks. Wir führen noch Wesentliches aus Petrascheks kritischen Schlußbetrachtungen an, in denen er vor allem Hartmanns Behauptung von der Unbewußtheit und Unpersönlichkeit Gottes untersucht. Er meint, der Begriff der Unbewußtheit Gottes könnte zunächst rein negativ, als „Abwesenheit der uns allein unmittelbar bekannten Erscheinung des menschlichen Bewußtseins“ verstanden und bejaht werden. „Gott ist eben Gott und nicht Mensch . . . Im Recht ist der Philosoph mit der Verteidigung dieser beiden Eigenschaften des Absoluten, insofern er in ihnen den Wegfall der Schranken ausgedrückt sieht, welche im menschlichen Bewußtsein und in der menschlichen Persönlichkeit für die Gewinnung von Macht und Erkenntnis noch liegen.“ Hingegen wirft Petraschek Hartmann vor, er operiere mit positiven Feststellungen über die Natur des Unbewußten und sein Verhalten als Urquell des Bewußtseins, die auf einer unzulässigen Uebertragung bewußtgeistiger Verhältnisse auf das Unbewußte beruhten. Petraschek nennt die Unbewußtheit des Absoluten Ueberbewußtheit und „als solche eine dem menschlichen Bewußtsein nach Form und Inhalt gleichermaßen unendlich überlegene Geistestätigkeit“. Im analogen Sinne will er Gott nicht eigentlich unpersönlich, sondern überpersönlich nennen.

Selbstverständlich lehnt Petraschek in dieser streng theistischen Haltung Hartmanns Gedanken von der Erlösung Gottes durch den Menschen ab, aber dies nicht nur aus seinem persönlichen Gottesbegriff, sondern auch aus den Konsequenzen des Hartmann'schen Denkens selbst. Er erinnert daran, „daß auf dem rein deterministischen Standpunkte Hartmanns nicht abzusehen ist, wie der Mensch es fertigbringen sollte, den Gang des Weltprozesses, „soviel an ihm liegt“, zu beschleunigen, um auf diese Weise an der Erlösung Gottes von seiner Unseligkeit mitzuarbeiten“. Wohl teilt Petraschek Hartmanns Absage an den Individual-Eudämonismus, aber nicht in dessen einseitiger Weise, ja er will den eudämonologischen Gesichtspunkt, der auch in dem Gedanken der Erlösung Gottes liegt, für die sittliche Tat überhaupt ausschalten und will, daß man unter „Einräumung der individuellen Willensfreiheit als sittlich jene Tätigkeit des Menschen auffaßt, durch welche er den Aufstieg aus den Niederungen eines bloß seine natürlichen Interessen behauptenden Lebens zu den Höhen eines vom Geiste der Gerechtigkeit und Rücksichtnahme, der Selbstbeherrschung und selbstlosen Hingabe getragenen Lebens in freier Entfaltung seiner Persönlichkeit vollzieht“.

Hier mündet der kritische Denker in den reinen Ethiker, hier spannt sich wieder der Bogen zum Rechtsphilosophen, der nie formaler Jurist, sondern immer glühender Anwalt des Wahren und Guten und Heiligen war. Drum ist es uns Pflicht, auch noch des Menschen Petraschek zu gedenken, dessen Leben von diesen Werten durchdrungen war wie selten eines. Weil er es in sich verwirklichte, glaubte er an das Gute auch in den anderen. Jeder selbstsüchtige Ehrgeiz war ihm fremd. Am unmittelbarsten trifft ihn vielleicht das Nachwort eines Freundes: er war ein Mensch, der seine letzte Kraft im Dienste des philosophischen Eros verzehrte.

1) Verlag für Recht und Gesellschaft, Leipzig, Zürich, Basel (vergriffen).